KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. Juli 1999

zur Änderung der Entscheidung 98/589/EG der Kommission zur Verlängerung der Frist für die Ohrmarkung bestimmter Rinder aus spanischem Bestand

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 2039)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(1999/520/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen [1], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

unter Berücksichtigung des spanischen Antrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Aufgrund praktischer Anwendungsschwierigkeiten wurde für das Königreich Spanien die Frist für die Ohrmarkung bestimmter Rinder mit Entscheidung 98/589/EG der Kommission [2] auf sechs Monate verlängert.

(2) Auf Antrag der spanischen Behörden sollte der Anhang der genannten Entscheidung geändert werden, um anstelle der bisherigen drei „Comarcas" die gesamte Provinz Palencia in den Anhang der Entscheidung 98/589/EG aufzunehmen.

(3) Diese Änderung ist insofern gerechtfertigt, als die in dieser Provinz geborenen Tiere die Anforderungen der genannten Entscheidung erfüllen.

(4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Entscheidung 98/589/EG der Kommission werden in der Rubrik „Comaraca" hinsichtlich der Provinz „Palencia" die Eintragungen „El Cerrato, Campos und Saldana-Valdavia" durch die Eintragung „Toda la Provincia" ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 117 vom 7.5.1997, S. 1.
[2] ABl. L 283 vom 21.10.1998, S. 19.